Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 78 (2000)

Heft: 1-2

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rente erhalte ich monatlich eine freiwillige Leistung von 170 Franken vom früheren Arbeitgeber meines verstorbenen Mannes. Mit diesen Mitteln kann ich meinen Lebensunterhalt nicht mehr bezahlen. Wieviel EL erhalte ich? Wie muss ich vorgehen?

In Ihrem Brief erwähnen Sie kein Vermögen; Ihr Hinweis auf den «Eigenmietwert» lässt allerdings Wohneigentum vermuten, das bei der EL-Berechnung anteilmässig berücksichtigt werden müsste. Dennoch scheint mir ein EL-Anspruch durchaus möglich zu sein. Daher sollten Sie über die wohnörtliche EL-Stelle eine verbindliche Beurteilung veranlassen.

Für die verbindliche EL-Berechnung müssen Sie an Ihrem Wohnort eine Anmeldung bei der AHV-Zweigstelle einreichen. Dort erhalten Sie auch das Anmeldeformular und weitere Auskünfte über das Vorgehen. Die AHV-Zweigstelle und die für Ihre Gemeinde zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute sind Ihnen allenfalls bei der Anmeldung behilflich.

Die erstmalige Abklärung eines EL-Anspruchs kann einige Zeit beanspruchen. Gleichzeitig wird auch der Anspruch auf Prämienverbilligung für die Krankenversicherung abgeklärt.

Da Ergänzungsleistungen frühestens ab dem Monat der Anmeldung ausgerichtet werden können, empfehle ich Ihnen, umgehend eine Anmeldung einzureichen. Über das Ergebnis der EL-Berechnung erhalten Sie eine Verfügung. Wenn die erstmalige Beurteilung längere Zeit beansprucht, wird ein allfälliger Anspruch rückwirkend bis zum Anmeldemonat nachbezahlt.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Grill-Rauch aus der Wohnung unten

Ich betreue eine an einer chronischen Bronchitis leidende Frau, die eine Eigentumswohnung besitzt. Ihre Einbauküche hat weder ein Fenster noch einen Dampfabzug. Eine Ventilation vom Backofen führt zum Kamin. Der Wohneigentümer unter ihr grilliert in der Küche, ohne dass ein spezieller Abzug (nur Ventilation) vorhanden ist. Die Ventilation wurde von einem Fachmann kontrolliert, es sollen keine Störungen vorliegen. - Ab wann ist eine Immission «übermässig» im Sinne des Gesetzes? Wie kann vorgegangen werden, wenn ein langjähriger Konflikt vorliegt und der Nachbar kein Gehör hat? Müssen Nachbarn beim Grillieren Rücksicht nehmen? Wie könnte sich eine Verwaltung engagieren, um allen Beteiligten gerecht werden zu können?

Eine Sie befriedigende, präzise Antwort ist mir leider nicht möglich. Ich kann Ihnen folgende Angaben machen:

Die gesetzliche Regelung des Stockwerkeigentums schreibt grundsätzlich die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen den Stockwerkeigentümern vor. Lehre und Rechtsprechung verstehen diese Vorschrift als Verweis auf die nachbarrechtlichen Bestimmungen. Somit stellt sich, wie Sie richtig bemerken, bei Immissionen die Frage, ob sie übermässig sind. Die Übermässigkeit ist jedoch aufgrund der Umstände des einzelnen Falles zu beurteilen, sodass sich allgemein gültige Angaben kaum machen lassen. Für den von Ihnen geschilderten Fall könnte der Hinweis

hilfreich sein, dass für die Beurteilung der Übermässigkeit von Immissionen nicht das subjektive Empfinden und die besonderen Bedürfnisse des augenblicklichen Benützers eines Grundstückes (wozu auch Eigentumswohnung gehört) massgebend sind, vielmehr ist der objektive Massstab des Empfindens eines normalen Durchschnittsmenschen anzulegen, der sich in der gleichen Situation befindet. Aus der Rechtsliteratur entnehme ich die Bemerkung, dass beispielsweise kranke und stark nervöse Leute in einer Wohngegend keine spezielle Rücksichtnahme verlangen können. Anders sei es in der Umgebung eines Spitals, in einem Kurort oder in einem ausgesprochenen Erholungsgebiet, da an solchen Orten eben eine ganz andere Durchschnittsvorstellung herrscht. Ferner habe ich keine Gerichtsentscheide gefunden, wonach ein gelegentliches Grillieren als übermässige Immission beurteilt worden ist. Ich denke deshalb, dass Ihre Klientin kaum Aussichten hat, auf rechtlichem Weg ein Verbot des Grillierens zu erreichen. Da zudem die Ventilation in Ordnung ist, wird die Klientin wohl kaum die Anordnung bautechnischer Massnahmen erfolgreich beantragen können.

Sinnvoll bleibt die Einschaltung der Verwaltung oder eines anderen Vermittlers, um im Sinne eines Kompromisses einen Modus Vivendi zu finden, der für beide Stockwerkeigentümer (aber auch vielleicht für andere Wohnungsbenützer) tragbar ist. Wenn eine Lösung so nicht gefunden wer-



den kann, wäre nach meinem Dafürhalten Ihre Klientin schlecht beraten, wenn sie auf den rechtlichen Weg verwiesen würde.

Dr. iur. Marco Biaggi

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Mit der Freundin ein Haus gekauft

Unser Sohn hat zusammen mit seiner Freundin ein Haus gekauft. Das Eigenkapital wurde zu ²/₃ von der Freundin, zu ¹/₃ von uns eingebracht. Muss das als Vorerbe versteuert werden? Auf welchen Namen soll das Haus im Grundbuch eingetragen werden?

Haben die beiden jungen Leute das Haus schon gekauft, ist der Grundbucheintrag bereits passiert. Ich nehme an, dass dies auf den Namen beider Partner geschehen ist. Sonst sitzt derjenige Partner, auf dessen Name der Eintrag lautet und der damit Eigentümer ist, am längeren Hebelarm. Er kann das Haus verkaufen oder dem anderen die Wohnung kündigen.

Ein unverheiratetes Paar kauft gemeinsam ein Haus ein recht gewagtes Unterfangen, das eine Reihe von Problemen mit sich bringt, bringen kann. Die sind vor dem Kauf leichter zu lösen als nachher. Da empfiehlt es sich unbedingt, vorher einen juristischen Berater beizuziehen. Ein solcher Kauf bindet zwei Partner recht stark aneinander, und es ist zu hoffen, dass das Verhältnis der beiden stabil ist. Im Falle eines Auseinandergehens sind die finanziellen Folgen sehr schwierig zu lösen und mit hohen Kosten verbunden. Deshalb tritt oft auch nur ein Partner als Eigentümer auf, und die finanziellen Leistungen des anderen werden in einem schriftlichen Darlehensvertrag oder als Hypothek sichergestellt,

Ob Ihr Sohn das Geld, das Sie ihm gegeben haben, versteuern muss? Ist es ein Erbvorbezug, eine Schenkung? Eventuell ja: Es kommt auf die kantonale Steuergesetzgebung und allenfalls die Höhe der Summe an. Geben Sie ihm das Geld als Darlehen, bleibt es weiterhin Ihr Eigentum und muss von Ihnen versteuert werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Steueramt, welches für die Steuerfragen die richtige Adresse ist. Bei 26 verschiedenen kantonalen Steuergesetzen kann die Zeitlupe keine individuellen Steuerfragen beantworten.

Marianne Gähwiler

Bank



Dr. Emil Gwalter

BVG-Anlagefonds

Sie reden in Ihren Artikeln in der Zeitlupe oft von «BVG-Anlagefonds». Was verbirgt sich hinter diesem Kürzel?

BVG steht für «Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge». Es ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten und regelt die obligatorische berufliche Vorsorge im Rahmen der 2. Säule. Um riskante Spekulationen zu unterbinden, setzt das Gesetz für die Geldanlage von Pensionskassen strenge Leitplanken. So wird beispielsweise festgelegt, wieviel Prozent des Vermögens maximal in Fremdwährungsobligationen, inländischen und ausländischen Aktien oder Immobilien investiert werden dürfen.

Damit auch kleine Firmen ohne grossen Aufwand eine obligatorische Pensionskassenversicherung einrichten können, haben viele Banken sogenannte «Gemeinschaftsstiftungen» ins Leben gerufen. Praktisch sind das Anlagefonds, die sich an die BVG-Vorschriften halten

Von da war der Schritt nicht mehr weit, solche Fonds auch Privatanlegern zu offerieren. Wenn ich von BVG-Fonds spreche, meine ich diese Art der Geldanlage. Auch wenn sie oft andere Namen haben, ist ihnen die Einhaltung der BVG-Anlagerichtlinien gemeinsam.

In der heutigen Zeit der tiefen Obligationenzinsen sind solche Fonds eine sinnvolle Anlage, welche Rendite und Sicherheit in einem vertretbaren Mass verbinden.

Dr. Emil Gwalter

Patientenrecht

Anspruch auf die volle Versicherungssumme?

Seit vielen Jahren leide ich an multipler Sklerose und darf auf Kosten der Krankenkasse einmal jährlich vier Wochen zur «Rehabilitation». Meine Frau und ich nehmen uns für diese Zeit jeweils eine Wohnung. Gemäss meinem Versicherungsausweis vergütet mir die Krankenkasse pro Tag 100 Franken. Allerdings übernimmt die Krankenkasse jeweils nur die effektiven Wohnungskosten und nicht den vollen Betrag. Dieses Jahr habe ich von der Kasse jedoch 3000 Franken erhalten. Auf meine Rückfrage sagte man mir dort, ich solle das so be-

